

Fördermöglichkeiten für Weiterbildungen

Zusammenstellung von BiWeNa e.V.

Keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Stand: November 2015

Bildungsprämie: Prämiengutschein und Weiterbildungssparen	2
Brandenburg	3
Bremen	3
Hamburg	4
Hessen	4
Niedersachsen	5
Nordrhein-Westfalen	7
Rheinland-Pfalz	8
Schleswig-Holstein	9
Sachsen	10
Thüringen	11
Baden-Württemberg.....	12
Bayern.....	13
Sachsen Anhalt.....	15
Mecklenburg Vorpommern	17

Bildungsprämie: Prämiengutschein und Weiterbildungssparen

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Die Bildungsprämie ist ein Instrument der öffentlichen Förderung von Weiterbildung. Es wurde von der deutschen Bundesregierung eingeführt, um die Bereitschaft der Bürger zur individuellen beruflichen Weiterbildung zu unterstützen.

Das Programm Bildungsprämie besteht zurzeit aus folgenden Komponenten:
dem Prämiengutschein und dem Weiterbildungssparen .

Einen Prämiengutschein können Sie erhalten, wenn Sie erwerbstätig sind und Ihr zu versteuerndes Jahreseinkommen derzeit 20.000 Euro (oder 40.000 Euro bei gemeinsam Veranlagten) nicht übersteigt. Grundlage für den Erhalt eines Prämiengutscheins ist ein Beratungsgespräch (eine Beratungsstelle finden Sie über die Bildungshotline – Tel. siehe unten)
Gefördert werden 50% des Kurses, maximal bis zu 500,- €.

Das Weiterbildungssparen ist ein weiterer Bestandteil der Bildungsprämie: Durch Änderung des Vermögensbildungsgesetzes (VermBG) ist seit dem 1. Januar 2009 eine vorzeitige unschädliche Entnahme aus dem angesparten Guthaben möglich, um den Eigenanteil einer in-

dividuellen beruflichen Weiterbildung zu finanzieren. Die Arbeitnehmersparzulage geht dabei nicht verloren – auch wenn die Sperrfrist noch nicht abgelaufen ist.

Wer profitiert vom Weiterbildungssparen?

Vom Weiterbildungssparen können unabhängig vom aktuellen Einkommen alle erwerbstätigen Personen profitieren, die sich zuvor in einer anerkannten Beratungsstelle zur beruflichen Weiterbildung haben beraten lassen und über ein entsprechendes Ansparguthaben verfügen.

Weiter Infos:

<http://www.bildungspraemie.info/>

Tel.: 0800-2623 000 (Bildungshotline)

Bundesländer (Deutschland)

Brandenburg

Bildungsscheck Brandenburg für Beschäftigte (Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie)

Einen Bildungsscheck können sozialversicherungspflichtig beschäftigte Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz im Land Brandenburg erhalten. Sie dürfen allerdings nicht im öffentlichen Dienst angestellt sein, sich derzeit nicht in einer Ausbildung oder einem Studium befinden, oder selbständig.

Die Förderung kann für Weiterbildungsmaßnahmen beantragt werden, die mindestens 715,- EUR kosten (inkl. Prüfungsgebühren). Die Eigenbeteiligung beträgt 30 Prozent. Die aktuelle Richtlinie zur Förderung gilt bis zum 31. Dezember 2020. Die Weiterbildung muss spätestens am 31.03.2021 beendet sein. Die Antragstellung muss mindestens sechs Wochen vor Kursbeginn online erfolgen.

Förderung: 70 % der Weiterbildungskosten

Die Weiterbildungsausgaben müssen mindestens 1.000 Euro betragen

Weitere Infos:

<http://www.masf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.185138.de>

(Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie)

Tel.: 0331-60 02-2 00

Bremen

Weiterbildungsscheck Bremen für Erwerbspersonen und Kleinunternehmen
(Ministerium für Bildung und Forschung)

Mit dem Programm sollen verschiedene Personengruppen sowie Klein- und Kleinstbetriebe bei der Beteiligung an Weiterbildung unterstützt werden:

- Klein- und Kleinstbetriebe mit bis zu 50 Beschäftigten mit Sitz im Land Bremen
- Beschäftigte ohne Ausbildung bzw. mit am Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbaren (veralteten) Berufsabschlüssen
- Personen im SGB-II Bezug, die nicht mit Mitteln des SGB II gefördert werden können
- Personen mit im Ausland erworbenen Abschlüssen
- Personen ohne Ausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung, die einen Berufsabschluss nachträglich erwerben wollen

Quelle: <http://www.bremen.de/wirtschaft/weiterbildungsberatung/der-bremer-weiterbildungsscheck-26456491>

Näheres ist folgender Tabelle zu entnehmen :

http://www.bremen.de/fastmedia/36/WB-Schecks_Uebersicht.pdf

Weitere Infos:

Arbeitnehmerkammer Bremen(Gesprächstermine):

Für Arbeitnehmer: Tel.: 0421 36301432

E-Mail: weitermitbildung-arbeitnehmerkammer@arbeit.bremen.de

Für Unternehmen: Tel.: 0421 3637422

E-Mail: weitermitbildung-handelskammer@arbeit.bremen.de

<http://www.bremen.de/wirtschaft/weiterbildungsberatung>

Hamburg

Weiterbildungsbonus Hamburg

In Hamburg werden Arbeitnehmer in Betrieben mit weniger als 250 Mitarbeitern gefördert. Zielgruppen sind Geringqualifizierte, Personen mit Migrationshintergrund, Auszubildende, Alleinerziehende und Beschäftigte in Elternzeit. Auch Existenzgründer, die Arbeitslosengeld beziehen, sowie Personen, die ihr Gehalt mit Arbeitslosengeld 2 aufstocken können gefördert werden.

Je nach Zielgruppe werden 50 bis 100 Prozent der Fortbildungskosten – bis zu 1500€ im Jahr übernommen. Langzeitarbeitslose, die im Rahmen eines speziellen Förderprogramms Hamburger Förderprogramms („Hamburger Modell“) beschäftigt sind, können bis zu 2000 Euro bekommen.

Den Bonus gibt es bei der Beratungsstelle Punkt Bildungsmanagement. Er muss beim Kursanbieter eingereicht werden. Bei Angestellten muss der Arbeitgeber die Notwendigkeit der Weiterbildung bescheinigen.

Zeitraum : 01.11.2009 - 31.12.2016

Weitere Infos:

<http://www.weiterbildungsbonus.net/home.html> (allgemeine Informationen)

Beratungsstelle Punkt Bildungsmanagement:

Tel.: 040 284078325 oder <http://www.punkt-b.org/>

http://www.weiterbildungsbonus.net/fileadmin/user_upload/Weiterbildungsbonus/2013/WB_Klassik_Folder.pdf (Flyer „Klassik Modell“)

http://www.weiterbildungsbonus.net/fileadmin/user_upload/Weiterbildungsbonus/Weiterbildungsbonus_Hamburger_Modell.pdf (Flyer “Hamburger Modell”)

http://www.weiterbildungsbonus.net/fileadmin/user_upload/Weiterbildungsbonus/1305/1305_Zielgruppen_und_F%C3%B6rderung.pdf (Leistungen der einzelnen Zielgruppen im Überblick)

http://www.weiterbildungsbonus.net/fileadmin/user_upload/weiterbildungsbonus_relaunch/Downloads/WB_-_Beratungsanfrage.pdf (Formular für Beratungsanfrage)

Hessen

Qualifizierungsscheck Hessen

(Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung)

Die Initiative ProAbschluss des Landes Hessen legt den Schwerpunkt auf die Qualifizierung von Beschäftigten ohne Berufsabschluss hin zur Fachkraft.

Auch Beschäftigte, die zwar einen Berufsabschluss haben, jedoch länger als vier Jahre nicht mehr in diesem Beruf arbeiten und derzeit eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, für die sie keinen Berufsabschluss haben, sind Zielgruppe von ProAbschluss.

Gegenstand der Förderung über den Qualifizierungsscheck sind Maßnahmen mit Gesamtkosten über 1.000 Euro, die von einem zertifizierten Weiterbildungsanbieter angeboten werden und zu einem Berufsabschluss hinführen. Gefördert werden 50 % der Teilnahme- und Prüfungsgebühren mit einem Zuschuss bis zu einer Höchstsumme von 4.000 Euro. Der Ausstellung eines Qualifizierungsschecks geht eine kostenlose Beratung bei einem Bildungscoach bzw. einer mobilen Nachqualifizierungsberatungsstelle voraus. Nach der ausführlichen Beratung, der Feststellung des Qualifizierungsstands der Beschäftigten und der Festlegung der Weiterbildungsmaßnahme in einem Beratungsprotokoll liegen alle Voraussetzungen für die Beantragung des Qualifizierungsschecks vor. Weiterbildung Hessen e. V. stellt den Qualifizierungsscheck aus.

Quelle : <http://www.proabschluss.de>

Laufzeit : Bis 2020

Weitere Infos:

www.qualifizierungsschecks.de

www.wb-hessen.de

E-Mail: info@wb-hessen.de

Tel.: 069-59 79 966-0

Niedersachsen

Weiterbildung Niedersachsen

N-Bank

In Kürze

Förderung individueller Weiterbildungsmaßnahmen

Zuschuss bis zu 50 %, mindestens 1.000 Euro

24 Monate Laufzeit

Wer wird gefördert?

Beschäftigte aus Unternehmen mit Betriebsstätte in Niedersachsen

Betriebsinhaber/innen von Unternehmen in Niedersachsen unter 50 Beschäftigten

Was wird gefördert?

Ausgaben für Qualifizierungen (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren)

Personalausgaben für die Teilnehmer/innen an der Maßnahme (Ausgaben für Freistellungen)

Wie wird gefördert?

Bedingungen

Die Laufzeit ist grundsätzlich auf 24 Monate beschränkt. Im Einzelfall kann eine längere Dauer genehmigt werden.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Ausgenommen sind mit der Weiterbildungsmaßnahme im Zusammenhang stehende Ausgaben, z. B. für Reisen, Unterkunft, Verpflegung und Bewirtung.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Weiterbildung und Vorlage sowie Prüfung des Verwendungsnachweises.

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme anderer öffentlicher Finanzierungshilfen für denselben

Zweck ist ausgeschlossen (z. B. von Förderprogrammen des Bundes oder anderer Länder, wie „Meister-BAFöG“ oder „WeGebAU“).

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen,
die gemäß Artikel 31 Absatz 2 der AGVO den Unternehmen zur Einhaltung verbindlicher Ausbildungsnormen dienen,
die der Qualifizierung von Personen dienen, die in der Urproduktion der Land-, Forst-, Gartenbau-, und Hauswirtschaft tätig sind,
für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes. Dieser Ausschluss gilt nicht für die vorschulischen Erziehung sowie die Altenpflege und -hilfe
für Personen, die einen freien Beruf ausüben. Dazu gehören gemäß § 18 EStG selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe.

Der Förderausschluss bezieht sich auch auf Freiberufler, die gewerblich bzw. als GmbH organisiert sind.

Die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen von Beschäftigten der Freiberufler/innen ist zulässig, sofern es sich dabei nicht um Mitgesellschafter/innen handelt.

Voraussetzungen

Die inhaltlich in sich abgeschlossenen Maßnahmen müssen allgemein am Arbeitsmarkt verwertbare Qualifikationen vermitteln und mit einem Zertifikat abschließen.

Antragstellung

Die individuellen Weiterbildungsmaßnahmen können fortlaufend von den Unternehmen beantragt werden und dürfen noch nicht begonnen haben. Als Vorhabenbeginn gilt bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

Die Antragstellung zur Förderung sollte grundsätzlich vier Wochen vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme erfolgen.

Fördermittel für mehrere Beschäftigte aus ein und demselben Unternehmen müssen jeweils einzeln beantragt und abgerechnet werden.

Bemessungsgrenzen

Von den Gesamtkosten (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie Ausgaben für Freistellungen) können maximal 50 % gefördert werden. Die Mindestfördersumme beträgt absolut 1.000 Euro.

Die Ausgaben für Qualifizierungen (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren) für individuelle Weiterbildungsmaßnahmen sind bis zu einer Höhe von 25 Euro pro Teilnehmer/in und Zeitstunde zuwendungsfähig.

Kofinanzierung

Die individuellen Weiterbildungsmaßnahmen müssen seitens der Unternehmen mit einem Direktbeitrag von mindestens 10 % der Lehrgangsgebühren privat kofinanziert werden. Das Unternehmen kann die Kofinanzierung zudem durch die während der Dauer der Qualifizierung fortgezählten Löhne und Gehälter (Ausgaben für Freistellungen) leisten, allerdings maximal bis zur Höhe der Ausgaben für Qualifizierungen (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren). Das Unternehmen muss dazu einen schriftlichen Freistellungskostennachweis erbringen.

Als anrechenbare Personalausgaben für Teilnehmer/innen werden auf Grundlage eines Pauschalsatzes von 19 Euro pro Qualifizierungsstunde anerkannt.

Wenn Betriebsinhaber/innen an individuellen Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, ist für diese eine Abrechnung von Ausgaben für Freistellungen nicht zulässig. Die private Kofinanzierung hat in diesen Fällen über einen finanziellen Direktbeitrag zu erfolgen. Zudem ist ein Nachweis (Testat vom Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) der Betriebsinhaber/innen von Unternehmen in Niedersachsen mit weniger als 50 Beschäftigten über die Einhaltung der Einstufung als KMU zu erbringen. Maßgeblich für die Einstufung als kleines Unternehmen ist die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014

Quelle : <http://www.nbank.de/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/AusbildungQualifikation/Weiterbildung-in-Niedersachsen/index.jsp>

Weitere Infos:

<http://www.nbank.de/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Ausbildung-Qualifikation/Weiterbildung-in-Niedersachsen/index.jsp>

Nordrhein-Westfalen

Bildungsscheck NRW

Wer wird gefördert?

Der Bildungsscheck richtet sich an Beschäftigte, Berufsrückkehrende und Betriebe:

Im individuellen Zugang können Beschäftigte aus Betrieben mit weniger als 250 Beschäftigten mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von max. 30.000 Euro (max. 60.000 Euro bei gemeinsamer Veranlagung) im Zeitraum von zwei Kalenderjahren einen Bildungsscheck erhalten. Auch Berufsrückkehrende haben die Möglichkeit, von einem Bildungsscheck zu profitieren.

Im betrieblichen Zugang können kleinere und mittlere Betriebe mit weniger als 250 Beschäftigten im Zeitraum von zwei Kalenderjahren bis zu zehn Bildungsschecks in Anspruch nehmen.

Ausdrücklich sind An- und Ungelernte, Beschäftigte ohne Berufsabschluss und Zugewanderte angesprochen.

Ausgeschlossen vom Bildungsscheckverfahren sind Selbständige und Beschäftigte im öffentlichen Dienst.

Eine Bildungsprämie des Bundes erhalten Beschäftigte mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von bis zu 20.000 EUR (und bei gemeinsam Veranlagten 40.000 EUR) mit einem maximalen Zuschuss von 500 EUR (50 Prozent der Kurskosten von max. 1.000 EUR).

Was wird gefördert?

Gefördert werden Weiterbildungen, die der beruflichen Qualifizierung dienen und fachliche Kompetenzen oder Schlüsselqualifikationen vermitteln.

Ausgeschlossen von der Förderung sind arbeitsplatzbezogene Anpassungsqualifizierungen wie Maschinenbedienerschulungen oder Trainings bei neuen Produkteinführungen.

Wie wird gefördert?

Mit dem Bildungsscheck erhalten Beschäftigte und Unternehmen einen Zuschuss von 50 Prozent zu den Weiterbildungskosten, wenn diese 500 Euro (brutto) übersteigen. Das Land Nordrhein-Westfalen finanziert diesen Anteil aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF).

Die andere Hälfte tragen im betrieblichen Zugang die Betriebe und im individuellen Zugang die Beschäftigten selbst. Pro Bildungsscheck können maximal bis zu 500 EUR gefördert werden.

Quelle : http://www.arbeit.nrw.de/arbeit/beschaeftigung_foerdern/bildungsscheck/

Weitere Infos : http://www.arbeit.nrw.de/arbeit/beschaeftigung_foerdern/bildungsscheck/

Rheinland-Pfalz

QualiScheck

Gefördert werden können abhängig Beschäftigte mit Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz. Eine Förderung durch den QualiScheck oder die Bildungsprämie ist abhängig vom Einkommen. Das Ziel des QualiSchecks ist die Förderung beruflicher Weiterbildung. Daher sind Personen von der Förderung ausgeschlossen, die eine allgemeinbildende Schule besuchen, eine Erstausbildung absolvieren oder die im Rahmen eines Erststudiums immatrikuliert sind.

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Ziel des QualiSchecks ist es, den Stellenwert beruflicher Weiterbildung zu erhöhen, mehr Menschen zur Teilnahme an entsprechenden Weiterbildungsmaßnahmen zu motivieren und sie dabei finanziell zu unterstützen.

Gefördert werden somit berufsbezogene Weiterbildungsmaßnahmen, die der Verbesserung der Fach-, Methoden-, Sozialkompetenz dienen. Berufsbezogen sind Weiterbildungen, wenn sie nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Berufsausbildung oder Studium) dem Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit in einem ausgeübten Beruf nutzen.

Bitte beachten Sie:

Der QualiScheck kann nur für Weiterbildungen beantragt werden, zu denen Sie sich noch nicht angemeldet haben und die noch nicht begonnen haben.

Welche Kosten werden übernommen?

Die maximale Förderhöhe beträgt 500,00 € pro Person, Weiterbildung und Kalenderjahr der Kostenerstattung.

Gefördert werden nur die direkten Weiterbildungskosten (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren). Sonstige Kosten, wie zum Beispiel Lehr- und Lernmittel, Fahrtkosten, Unterbringungs- oder Verpflegungskosten sind nicht förderfähig.

Kosten werden nur für durchgeführte Weiterbildungen erstattet. Nehmen Sie an der Weiterbildung nicht teil, kann auch dann keine Erstattung erfolgen, wenn Ihnen hierfür bereits Kosten entstanden sein sollten.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Weiterbildungsmaßnahmen, deren Kosten weniger als 100 Euro betragen.
- Weiterbildungen, zu denen sich der/die Antragsteller/in bereits vor Erhalt des QualiSchecks angemeldet hat.
- Weiterbildungsmaßnahmen für den Erwerb rechtlich vorgegebener Befähigungs- und Fach- und Sachkundenachweise für Funktionen, zu denen der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist.
- Arbeitsplatzbezogene Weiterbildungsmaßnahmen und innerbetriebliche Anpassungsqualifizierungen und Trainings, also Maßnahmen, deren Inhalt nur im Rahmen

des gegenwärtigen Arbeitsplatzes der oder des Beschäftigten in dem Unternehmen verwendbar ist und mit denen Qualifikationen vermittelt werden, die nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang auf andere Unternehmen oder Arbeitsbereiche übertragbar sind.

- Weiterbildungsmaßnahmen, in denen Inhalte oder Methoden bzw. Technologie von L. Ron Hubbard angewandt, gelehrt oder in sonstiger Weise verbreitet werden.
- Der Erwerb einer Fahrerlaubnis.
- Die Teilnahme an Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Messen und Kongressen.
- Weiterbildungen, deren Kosten vom Arbeitgeber übernommen werden.
- Unselbstständige Teile einer Gesamtmaßnahme (z.B. einzelne Semester).

Quelle : <http://esf.rlp.de/esf-foerderung-2014-2020/qualischeck/was-wird-gefoerdert/>

Weitere Infos : <http://esf.rlp.de/esf-foerderung-2014-2020/qualischeck/was-wird-gefoerdert/>

Schleswig-Holstein

Weiterbildungsbonus

Es werden bis zur Obergrenze von 2000 Euro 50% der Seminarkosten übernommen. Kosten für Weiterbildungsseminare unter 160 Euro bzw. unter 16 Stunden werden nicht bezuschusst.

Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger können :

- Beschäftigte in Unternehmen,
- Auszubildende,
- Inhaber von Kleinstbetrieben
- sowie Freiberufler mit weniger als zehn Mitarbeitern sein.

Als Beschäftigte gelten auch in Heimarbeit Beschäftigte sowie ihnen 3 Gleichgestellte und andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind (vgl. § 5 Abs. 2 WBG).

Nicht gefördert werden u. a. :

- Weiterbildungsmaßnahmen für Beschäftigte in Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts.
- Weiterbildungsmaßnahmen in Religionsgemeinschaften. Nicht betroffen von dieser Regelung sind Beschäftigte der Kirchen gemäß Art. 140 GG i.V.m. 137 Weimarer Reichsverfassung.
- Beschäftigte eines Weiterbildungsträgers bzw. einer Weiterbildungseinrichtung für selbst durchgeführte Maßnahmen.
- Weiterbildungsmaßnahmen, die die Landwirtschaftskammer durchführt.
- Beschäftigte aus Transfergesellschaften.
- Personen, die arbeitslos gemeldet sind.

Quelle : <http://www.ib-sh.de/die-ibsh/foerderprogramme-des-landes/landesprogramm-arbeit/landesprogramm-arbeit-aktion-c4/>

http://www.ibsh.de/fileadmin/user_upload/downloads/Arbeit_Bildung/LPNA/C4/foerderkriterien_c4.pdf

Infos als PDF :

http://www.ibsh.de/fileadmin/user_upload/downloads/Arbeit_Bildung/LPNA/C4/foerderkriterien_c4.pdf

Sachsen

Weiterbildungsscheck Sachsen

Gefördert werden:

Vorhaben der individuell berufsbezogenen Bildung bzw. Weiterbildung zur Verbesserung der beruflich nutzbaren Kompetenzen bzw. Qualifikationen sowie der Steigerung der Beschäftigungschancen von Personen mit einem erhöhten Förderbedarf hinsichtlich der Beteiligung an beruflicher (Weiter-) Bildung.

Der Antrag ist bei der SAB (Sächsische AufbauBank) einzureichen

Mit der Durchführung der Weiterbildung darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Bitte beachten Sie, dass zwischen Antragstellung und Erlass des Zuwendungsbescheides eine Bearbeitungszeit durch die SAB je nach Antragsaufkommen von ca. 8 Wochen notwendig ist.

Wer ist antragsberechtigt?

- Beschäftigte
 - Auszubildende, Berufsfachschüler (ab vollendetem 18. Lebensjahr)
 - andere Personengruppen, die (wieder) in das Erwerbsleben eintreten wollen, wie beispielsweise arbeitslose Nichtleistungsempfänger
- zu beachten ist :

Für geringfügig Beschäftigte gelten Mindestkosten der Weiterbildung von 300 EUR.

Barzahlungen von Weiterbildungskosten sind ausgeschlossen.

Das Einkommen ist anhand der aktuellen Gehalts-/Lohnabrechnung nachzuweisen

Quelle : http://www.sab.sachsen.de/de/p_arbeit/detailfp_esf_61761.jsp

Spezifischere Infos :

Für Arbeitnehmer und Beschäftigte :

http://www.sab.sachsen.de/media/esf/fzr1420/foerderbaustein_/61761_SMWA_2015-09-01-Foerderbaustein-WBS_individuell_AN-Endf.pdf

Für Auszubildende, Berufsfachschüler und geringfügig Beschäftigte :

http://www.sab.sachsen.de/media/esf/fzr1420/foerderbaustein_/61761_SMWA_2015-09-01-Foerderbaustein-WBS_individuell_AZUBI-Endf.pdf

Für Nichtleistungsempfänger, Wiedereinsteigende und Berufsrückkehrende :

http://www.sab.sachsen.de/media/esf/fzr1420/foerderbaustein_/61761_SMWA_2015-09-01-Foerderbaustein-WBS_individuell_NLE-Endf.pdf

Thüringen

Weiterbildungsscheck Thüringen

Ziel und Gegenstand

Das Land Thüringen fördert mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds (ESF) Vorhaben der betrieblichen und individuellen Weiterbildung zur Sicherung des Fachkräftebedarfs sowie der Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmer.

Finanziert werden

Vorhaben zur beruflichen Anpassungsqualifizierung von Beschäftigten oder Selbständigen, Vorhaben und Netzwerke, die zur Ausweitung der Weiterbildungsbeteiligung und/oder zur Fachkräftesicherung beitragen, Weiterbildungsschecks zur individuellen Weiterbildung von Arbeitnehmern.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

für Vorhaben zur beruflichen Anpassungsqualifizierung sowie Vorhaben und Netzwerke, die zur Ausweitung der Weiterbildungsbeteiligung und/oder zur Fachkräftesicherung beitragen:

Unternehmen und Bildungseinrichtungen mit Sitz oder Betriebsstätte in Thüringen,

für Weiterbildungsschecks: sozialversicherungspflichtig Beschäftigte von in Thüringen ansässigen Unternehmen, deren zu versteuerndes Jahreseinkommen zwischen 20.000 Euro und 40.000 Euro (bei gemeinsam Veranlagten zwischen 40.000 Euro und 80.000 Euro) liegt.

Voraussetzungen

Das Unternehmen bzw. die Bildungseinrichtung muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sicherstellen.

Der Antragsteller muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung der Vorhaben bieten.

Der Lehrgang, bei welchem der Weiterbildungsscheck eingelöst werden soll, muss von einem geeigneten Weiterbildungsträger angeboten werden und der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten oder praktischen Fertigkeiten für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dienen.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt:

für Vorhaben zur beruflichen Anpassungsqualifizierung von Beschäftigten oder Selbständigen 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben,

für Vorhaben und Netzwerke, die zur Ausweitung der Weiterbildungsbeteiligung und/oder zur Fachkräftesicherung beitragen bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben und 500 EUR je Weiterbildungsscheck.

Eine Förderung mit dem Weiterbildungsscheck ist alle zwei Kalenderjahre möglich.

Antragsverfahren

Unternehmen und Bildungseinrichtungen reichen ihre Anträge bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der zu fördernden Maßnahme über das ESF-Portal der GFAW ein. Arbeitnehmer beantragen einen Weiterbildungsscheck formgebunden vor der verbindlichen Anmeldung zum

Weiterbildungsvorhaben bei der
Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung (GFAW) mbH
Warsbergstraße 1
99092 Erfurt
Tel. (03 61) 22 23-0
Fax (03 61) 22 23-17
E-Mail: servicecenter@gfaw-thueringen.de
Internet: <http://www.gfaw-thueringen.de>

Quelle : <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=views;document&doc=9760>

Baden-Württemberg

Förderprogramm Fachkurse (ESF 2014–2020)

Ziel und Gegenstand

Das Land Baden-Württemberg fördert mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds (ESF) überbetriebliche Lehrgänge zur beruflichen Anpassungsfortbildung durch Zuschüsse zur Teilnahmegebühr. Zur Zielgruppe gehören insbesondere Beschäftigte aus kleinen und mittleren Unternehmen, aber auch Unternehmer, Freiberufler, Existenzgründer, Gründungswillige sowie Wiedereinsteiger.

Ziel ist es, Anreize für eine verstärkte berufliche Qualifizierung zu schaffen, um die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe sowie die Marktposition ihrer Beschäftigten zu erhalten und zu stärken.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind öffentliche und private Bildungseinrichtungen, die seit mindestens drei Jahren überbetriebliche Weiterbildungslehrgänge anbieten.

Öffentliche, private und kirchliche Hochschulen mit oder ohne staatliche Anerkennung sowie deren rechtlich unselbständige Institute und sonstigen rechtlich unselbständigen Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

Begünstigte der Förderung sind die Teilnehmer an den überbetrieblichen Weiterbildungslehrgängen.

Voraussetzungen

Die angebotenen Fachkurse müssen dem Erwerb, dem Erhalt oder der Erweiterung von beruflichen Kenntnissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kompetenzen dienen.

Der Wohn- oder Beschäftigungsort bzw. der Unternehmenssitz der Teilnehmenden muss in Baden-Württemberg liegen.

Förderfähig sind Lehrgänge mit einer Dauer von mindestens 8 bis maximal 240

Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit darf nicht kürzer als 45 Minuten sein.

Ein modularer Kursaufbau ist zulässig, wobei grundsätzlich jedes Modul einzeln buchbar sein muss. Als Blended Learning angebotene Fachkurse sind grundsätzlich förderfähig. Dabei gelten als Unterrichtseinheiten ausschließlich die Präsenzzeiten vor Ort.

Beschäftigte von Bund, Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften sind nicht förderfähig.

Von der Förderung ausgeschlossen sind u.a. Inhouse- und Firmenseminare, Kurse mit

Teilnehmenden aus nur einem Unternehmen, Kurse zu persönlichen Arbeitstechniken, Kurse, die den Verkauf, den Vertrieb oder die Anwendung von eigenen Produkten schulen sowie Studiengänge

jeglicher Art.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses zur Teilnahmegebühr.

Die Höhe der Förderung beträgt in der Regel 30% der zuwendungsfähigen Teilnehmergebühren.

Teilnehmer, die vor Beginn oder innerhalb des Kurszeitraums das 50. Lebensjahr vollendet haben bzw. vollenden, erhalten einen Zuschuss von 50%.

Der abrechenbare Höchstzuschuss pro Weiterbildungsträger und Jahr (12 Monate) liegt bei 300.000 EUR. Die Bagatellgrenze liegt bei 10.000 EUR.

Antragsverfahren

Anträge sind rechtzeitig vor Kursbeginn bei der
L-Bank

Staatsbank für Baden-Württemberg

Schlossplatz 10

76113 Karlsruhe

Hotline (07 21) 1 50-13 14

Tel. (07 21) 1 50-0

Fax (07 21) 1 50-15 92

E-Mail: info.fachkurse@l-bank.de

Internet: <http://www.l-bank.de>

einzureichen. Eine Antragstellung in Jahrestanchen wird begrüßt. Für Jahresanträge wird ein Zeitraum vom 1. September eines Jahres bis 31. August des Folgejahres empfohlen.

Antragsunterlagen sind im Internet unter <http://www.esf-bw.de> abrufbar.

Weitere Informationen erteilt das

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg

Referat 63 Berufliche Weiterbildung

Theodor-Heuss-Straße 4

70174 Stuttgart

Tel. (07 11) 1 23-0

E-Mail: esf-wirtschaft@mfw.bwl.de

Internet: <http://www.mfw.baden-wuerttemberg.de>

Quelle :

<http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=views;document&doc=8829>

Bayern

Qualifizierungen von Erwerbstätigen (ESF 2014–2020)

Ziel und Gegenstand

Der Freistaat Bayern fördert mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds (ESF) berufliche Weiterbildungsmaßnahmen für Erwerbstätige.

Schwerpunkte der Maßnahmen sind

–

berufliche Fortbildung oder Vermittlung beruflicher Fähigkeiten und Kenntnisse von

Erwerbstätigen (Arbeitnehmer, Unternehmer),

–

Einführung oder Ausbau von Systemen zur Fortbildung, zur Anpassungsqualifizierung oder von Bildungssystemen im Betrieb,

–

Overheadmaßnahmen bei Umstrukturierungsprozessen, Insolvenzen und Personalanpassungsmaßnahmen.

Ziel ist es, die Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer bei der Anpassung an den technischen, wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Wandel unterstützen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen und Bildungsanbieter.

Voraussetzungen

Grundsätzlich gelten die allgemeinen Projektauswahlkriterien zur Umsetzung des operationellen ESF-Programms in Bayern.

Die Projekte müssen in Bayern durchgeführt werden.

Die Fördermaßnahmen richten sich an Erwerbstätige, Unternehmer, Beschäftigte kleiner, mittlerer und großer Unternehmen. Mögliche Themengebiete sind u.a. Produktions-, Arbeits-, Fertigungs- und Vertriebstechniken, Qualitätssicherung, Ausbildungskompetenzen, Personalführung, Kundenorientierung, Controlling, Umwelt, Pflege und Gesundheit.

Zu Beginn der Maßnahme liegt die Mindestteilnehmerzahl bei 9 Personen aus mindestens zwei voneinander unabhängigen Unternehmen. Zusätzlich dürfen bis zu maximal 30% nicht förderfähige Teilnehmende ungefordert an der Maßnahme teilnehmen, sofern die Kosten von diesen selbst, vom Projektträger oder von Dritten getragen werden.

Bei Qualifizierungsprojekten müssen die Teilnehmer mindestens 50 Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten) im Projekt eingebunden sein. Ein späterer Eintritt von Teilnehmern ist nur dann möglich, wenn die Mindeststundenzahl erreicht wird oder bei längeren Vorhaben das Fortbildungsziel noch erreicht werden kann.

Beamte, Soldaten und Beschäftigte in Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Beschäftigte aus Betrieben der öffentlichen Hand (außer bei Projekten zur Vermittlung berufsspezifischer Fähigkeiten für Krankenpflegern, Altenpflegern und Altenhelfern) können nicht als Teilnehmende gefördert werden.

Projekte mit Teilnehmenden aus kleinen und mittleren Unternehmen bzw. für Zielgruppen älterer Beschäftigter (ab 50 Jahren) sowie Projekte, die einen barrierefreien Zugang für Menschen mit Behinderungen ermöglichen, haben bei konkurrierenden Anträgen Vorrang.

Allen Teilnehmenden ist eine Teilnahmebescheinigung auszustellen, aus der Dauer, Inhalte und Maßnahmebestandteile des Projekts zu entnehmen sind. Eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung muss Aussagen über abgelegte Prüfungen, das Erreichen eines höheren Bildungsstands nach Europäischem bzw. Deutschem Qualifikationsrahmen enthalten.

Computergrundkurse (z.B. Betriebssysteme, MS Office) sowie reine Sprachkurse ohne weitere berufliche Qualifikationsanteile sind nicht förderfähig.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt in der Regel bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Antragsteller hat einen Eigenanteil in Höhe von 10% der zuschussfähigen Ausgaben zu erbringen.

Antragsverfahren

Anträge sind mindestens zwei Monate vor Beginn der zu fördernden Maßnahme ausschließlich über das Online-System ESF Bavaria an das

Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Referat I 2

Winzererstraße 9

80797 München

Tel. (0 89) 12 61-01

Fax (0 89) 12 61-11 22

E-Mail: Poststelle@stmas.bayern.de

Internet: <http://www.stmas.bayern.de>

zu stellen. Voranfragen zu Projektmöglichkeiten können jederzeit gestellt werden. Weitere Informationen zur Antragstellung sind im Internet verfügbar.

Quelle : <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=views;document&doc=10647>

Sachsen Anhalt

Förderung von individuellen beruflichen Weiterbildungen und Zusatzqualifikationen (Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG DIREKT)

Ziel und Gegenstand

Das Land Sachsen-Anhalt fördert mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds (ESF) arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Vorhaben und Projekte.

Förderfähig sind:

- individuelle berufsbezogene Weiterbildungen, die auf die Verbesserung oder Erweiterung der berufsspezifischen Kompetenzen zielen oder geeignet sind, eine allgemeine Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit oder des Zugangs zu Beschäftigung zu bewirken,
- Zusatzqualifikationen für Auszubildende in betrieblichen Ausbildungsverhältnissen sowie Schüler in schulischen Berufsausbildungsgängen an Berufsfachschulen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen mit Wohnsitz in Sachsen-Anhalt, die in einem unbefristeten oder befristeten Arbeitsverhältnis stehen, nicht arbeitslos gemeldet sind und deren monatliches Bruttogehalt weniger als 4.575 EUR beträgt, sowie Arbeitslose ohne Anspruch auf Leistungen nach SGB II bzw. SGB III.

Im Fall des Erwerbs von Zusatzqualifikationen sind volljährige Auszubildende in betrieblichen Ausbildungsverhältnissen, die ihre Ausbildungsstätte in Sachsen-Anhalt haben, und volljährige Schüler in schulischen Berufsausbildungsgängen an Berufsfachschulen in Sachsen-Anhalt antragsberechtigt.

Voraussetzungen

Für die Förderung individueller Weiterbildungen gilt:

- Die Weiterbildungen können als berufsbegleitende Weiterbildungen in Teilzeit oder als Vollzeitmaßnahmen gefördert werden.

- Folgende Formate sind insbesondere förderfähig: eintägige und mehrtägige Seminare oder längerfristige Weiterbildungs- und Fortbildungskurse bis zu einer Dauer von maximal vier Jahren, Supervision und Coaching sowie Weiterbildungsstudiengänge, auch in Form von Zertifikatskursen.
 - Die zuwendungsfähigen Ausgaben der Weiterbildung müssen mindestens 1.000 EUR betragen.
- Für den Erwerb von Zusatzqualifikationen gilt:
- Die Zusatzqualifikationen müssen ausbildungsbegleitend durchgeführt werden und zusätzlich zu den verbindlichen Inhalten der für den Ausbildungsberuf geltenden Ausbildungsordnung oder für Schüler an Berufsfachschulen zusätzlich zu den bundes- oder landesrechtlich geregelten Ausbildungsinhalten sein.
 - Förderfähig sind insbesondere Lehrgänge mit folgenden inhaltlichen Schwerpunkten: berufsspezifische und berufsübergreifende Spezialisierungen, IT-Kompetenzen, betriebswirtschaftliche Kompetenzen, Fremdsprachen sowie sozial-kommunikative und interkulturelle Kompetenzen.
 - Die Zusatzqualifikationen müssen bei Bildungsträgern oder in überbetrieblichen Bildungsstätten stattfinden.
 - Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Zusatzqualifikation müssen mindestens 500 Euro betragen.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind selbständige Unternehmer, Angehörige der freien Berufe sowie Arbeitslose, die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit oder der Jobcenter beziehen oder hierauf einen Anspruch haben.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt für berufliche Weiterbildungen

bis zu 90% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Personen mit einem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen unter 1.500 EUR,

bis zu 80% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für :

- Personen mit einem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen unter 2.500 EUR,
 - Personen ab 45 Jahren,
 - befristet Beschäftigte,
 - Teilzeitbeschäftigte bis zu 30 Stunden wöchentlich,
 - geringfügig Beschäftigte, die sonst keiner weiteren abhängigen oder selbständigen Beschäftigung nachgehen,
 - Leiharbeitnehmer,
 - Berufsrückkehrer nach familienbedingter Unterbrechung der Erwerbstätigkeit,
 - Alleinerziehende,
 - Personen ohne Anspruch auf Leistungen nach SGB II bzw. SGB III,
 - Menschen mit einem anerkannten Grad einer Behinderung sowie
 - bis zu 60% für alle übrigen Berechtigten,
- jedoch max. 25.000 EUR je Weiterbildungsvorhaben.

Die Höhe der Zuwendung für Zusatzqualifikationen während der Berufsausbildung beträgt bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. jedoch 3.000 EUR.

Antragsverfahren

Anträge sind in der Regel sechs Wochen vor Projektbeginn formgebunden schriftlich oder elektronisch an die

Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Domplatz 12

39104 Magdeburg
Hotline (08 00) 5 60 07 57
Fax (03 91) 5 89-17 54
E-Mail: beratung@ib-lsa.de
Internet: <http://www.ib-sachsen-anhalt.de>
zu richten.

Quelle: <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=views;document&doc=12124>

Mecklenburg Vorpommern

Bildungsschecks für Unternehmen

Was wird gefördert?

Die Teilnahme von Beschäftigten an Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung.

Wer wird gefördert?

Unternehmen mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern.

In welcher Höhe wird gefördert?

Qualifizierungen mit qualifizierter Teilnahmebescheinigung

bis zu 50 % der Lehrgangskosten je Beschäftigten, maximal 500 Euro bei Weiterbildungskursen mit

Teilnahmebescheinigung

bis zu 75 % der Lehrgangskosten je Beschäftigten, wenn die Voraussetzungen nach der De-minimis-Verordnung erfüllt sind (u. a. Nachweis der Beihilfen an alle verbundenen Unternehmen in den vergangenen zwei Jahren), maximal 500 Euro bei Weiterbildungskursen mit Teilnahmebescheinigung

Qualifizierungen mit Abschlussorientierung oder Qualifizierungen mit Abschlusszertifikat oder anschlussfähige Teilqualifizierungen

bis zu 50 Prozent der Lehrgangskosten je Beschäftigten, maximal 3.000 €

bis zu 75 Prozent der Lehrgangskosten je Beschäftigten, wenn die Voraussetzungen nach der De-minimis-Verordnung erfüllt sind (u. a. Nachweis der Beihilfe an alle verbundenen Unternehmen in den vergangenen zwei Jahren), maximal 3.000 €

Welche Bildungsmaßnahmen sind förderfähig?

Die geförderte Weiterbildungsmaßnahme muss von einer Weiterbildungseinrichtung durchgeführt werden, die über die staatliche Anerkennung als Einrichtung der Weiterbildung nach dem Weiterbildungsförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern verfügt.

Wo können die Bildungsschecks beantragt werden?

Bewilligungsbehörde ist die GSA - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH. Die Kontaktdaten der Ansprechpartner und die Antragsformulare sowie weitere Informationen stehen auf den Internetseiten der GSA zur Verfügung.

Quelle: <http://www.weiterbildung-mv.de/bildungsschecks.php>